

**Januar 2000**  
**Nr. 54**

Der Verein «Forschung für Leben» informiert:

# Die Würde des Tieres als Bürde des Gesetzgebers

Zur Revision des Tierschutzgesetzes  
unter dem Aspekt  
der Würde der Kreatur

Dr. Klaus Peter Rippe

## Impressum

Der Verein «Forschung für Leben», gegründet 1990, bezweckt die Information der Bevölkerung über die Ziele und die Bedeutung der biologisch-medizinischen Forschung. Er bringt den Nutzen, aber auch die Gefahren, die sich aus der Forschung ergeben, einfach und klar zur Sprache und baut durch Aufklärung Ängste und Misstrauen ab.

«Forschung für Leben» besteht aus gegen 200 Mitgliedern und Gönnermitgliedern. Die Einzelmitgliedschaft beträgt jährlich Fr. 50.–, die Gönnermitgliedschaft Fr. 500.–.

Bei Interesse oder für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle:  
Verein «Forschung für Leben»  
Postfach, 8033 Zürich  
Geschäftsführerin: Dr. Regula Pfister  
Tel. 01 365 30 90, Fax 01 365 30 80  
E-Mail: [contact@forschung-leben.ch](mailto:contact@forschung-leben.ch)  
Internet: <http://www.forschung-leben.ch>

# Die Würde des Tieres als Bürde des Gesetzgebers

## Zur Revision des Tierschutzgesetzes unter dem Aspekt der Würde der Kreatur

In der Schweizer Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 hat die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Verfassungsartikel 24<sup>novies</sup> zugestimmt, der allgemeine Grundsätze für die gesetzliche Regelung der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin aufstellt. Absatz 3 dieses Artikels, der den ausserhumanen Bereich betrifft, lautet: *«Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.»*

Nachdem einige Gesetze und Verordnungen im Bereich des Umweltschutzes im Blick auf den Verfassungsgrundsatz der Würde der Kreatur überarbeitet und revidiert wurden, wird derzeit im Bundesamt für Veterinärwesen eine Gesamtrevision des Tierschutzgesetzes (TSG) erarbeitet. Auch bei dieser Revision geht es u.a. darum, dem Verfassungsgrundsatz der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen.

Im folgenden soll herausgearbeitet werden, welche Änderungen des Tierschutzgesetzes sich ergeben könnten und welche Fragenkomplexe die Schweizer Öffentlichkeit damit erwartet. Zum Schluss werde ich selbst einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten und werde darstellen, wie ich diese möglichen Änderungen aus ethischer und rechtsphilosophischer Sicht beurteile. Um diese drei Aufgaben zu bewältigen, ist es aber zunächst wichtig, etwas zum Verfassungsgrundsatz der Würde der Kreatur zu sagen.

### I. Was heisst Würde der Kreatur?

Dass «Kreaturen» eine Würde haben, bedeutet zunächst einmal, dass sie um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen sind. «Kreaturen» sind keine Sachen, mit denen man tun kann, was man will. Man schuldet ihnen vielmehr einen gewissen Respekt. In den BeNeLux-Ländern spricht man hier nicht von Würde, sondern von dem «intrinsischen Wert» oder «inhärenten Wert». Diese Bestimmung

von «Würde der Kreatur» hat zur Folge, dass nicht nur Menschen Objekte moralischen Handelns sind, sondern alle «Kreaturen». Aber diese Aussage ist natürlich noch viel zu unbestimmt. Denn es ist unklar, was eine «Kreatur» ist, und es ist noch zu klären, was es inhaltlich bedeutet, dass man auf diese Wesen Rücksicht nimmt.

Die Antwort auf die Frage, was man unter einer «Kreatur» versteht, liefert in der Schweiz auch der



Abb. 1 *«Wenn ein Affe in den Spiegel guckt, so kann freilich kein Apostel hinaussehen» ...aber doch ein Wesen, dem Würde zukommt.*

verfassungsrechtliche Zusammenhang. Laut den massgebenden Verfassungskommentaren kann sich der Begriff der «Kreatur» nicht auf Tiere beschränken, sondern dehnt sich darüber hinaus auf Lebewesen aus. Dass Bakterien und einige Pilze verfassungstheoretisch ausgenommen werden, kann hier nicht interessieren. Wichtig ist zunächst einmal, dass der Begriff der Kreatur *alle* Tiere und Pflanzen umfasst. Dies deckt sich auch mit der religiösen Bedeutung des Begriffs der Kreatur. Das bedeutet freilich nicht, dass die Schweizer Verfassung hier theologisch-religiös Stellung bezieht, aber sie sucht doch die symbolische Kraft zu nutzen, die einer religiösen Sprache innewohnt.

Wenn sich der Begriff der Kreatur über Wirbeltiere hinaus auf alle Tiere und auf Pflanzen bezieht, bedeutete dies auch, dass sich die moralische Rücksichtnahme nicht nur auf die Leidensfähigkeit beziehen kann. Dabei bezieht sich der Begriff des Leidens im ethischen Sinne nicht allein darauf, dass ein Lebewesen auf negative Umwelteinflüsse reagiert, sondern darauf, dass diese negativen Einwirkungen als etwas negatives *empfunden* werden. Dass ein Baum nach dem Abschneiden eines Astes Baumharz produziert, wäre also noch kein Zeichen, dass er leidendfähig ist. Es käme darauf an, dass er das Abschneiden eines Astes als etwas negatives empfinden kann. Natürlich könnte man Mutmassungen darüber anstellen, ob Würmer, Spinnen und Pflanz-



Abb. 2 Die Nacktmaus. Gibt es Grenzen, wie stark das Erscheinungsbild von Tieren durch Zucht verändert werden darf?

zen leiden können oder nicht, ob sie etwas empfinden können oder nicht. Aber wenn man den Diskussionsverlauf um die Würde der Kreatur verfolgt, scheint dies nicht notwendig. Denn nach Ansicht vieler geht auch bei Wirbeltieren der Respekt vor der Würde der Kreatur darüber hinaus, dass sie nicht leiden sollten. Nehmen wir zum Beispiel an, man könnte die Leidensfähigkeit von Lebewesen gentechnisch ausschalten. Würde ein solcher Eingriff erfolgreich begangen, könnte keinem Tier mehr Leid zugefügt werden. Zählte nur das Leid, könnte man mit diesen nicht leidensfähigen Tieren tun, was man wollte; alles wäre erlaubt. Aber dies widerspricht klar unseren moralischen Intuitionen. Hier wird Tieren etwas angetan, was man ihnen

nicht antun sollte. Eine solche Veränderung von Tieren missachtete deren Würde. Durch den Verfassungsgrundsatz wird der bisherige Tierschutz, so die verbreitete Ansicht, um eine neue Komponente verstärkt.

Verfassungszusammenhang und öffentliche Diskussion deuten somit an, dass sich der Verfassungsgrundsatz auf eine biozentrische Position stützt. Lebewesen müssen nach dieser Position (siehe Kasten) moralisch anders behandelt werden als unbelebte Dinge. Der Entwicklungsprozess von Lebenden ist etwas, dem man mit Respekt begegnen sollte. Damit hat man auch eine mögliche Antwort auf die Frage nach der inhaltlichen Bestimmung des Verfassungsgrundsatzes: Man darf die Entwicklung von Fähigkeiten und artspezifischen Eigenschaften, das Gedeihen von Lebewesen, nicht willkürlich und nicht unbegründet beeinträchtigen. Die Würde der Kreatur, deren inhärenter Wert, bezieht sich also auf jene Funktionen und Fähigkeiten, die ein Lebewesen einer Art in der Regel ausüben kann. Werden diese *Funktionen* oder *Fähigkeiten* willkürlich bzw. unbegründet eingeschränkt, bedeutete dies eine Missachtung der Würde der Kreatur. Um nur ein Beispiel zu nennen: Auch wenn eine Stubenfliege nicht leidens- und empfindungsfähig wäre, täte man dennoch etwas moralisch fragwürdiges, würde man ihr die Flügel ausreißen.

Aus dem bisher Gesagten folgt nicht, dass der Biozentrismus moralphilosophisch die richtige und begründete Position wäre. Der Diskurs zwischen den ethischen Positionen ist keineswegs abgeschlossen. Aber es zeigt doch an, dass es in der Bevölkerung verbreitete und starke Intuitionen gibt, die sich auf biozentrischen Überlegungen gründen. Dies ist erstens ein Punkt, den auch die Moralphilosophie zur Kenntnis zu nehmen und Rechnung zu tragen hat, und es ist zweitens ein Punkt, der die Frage eröffnet, wie sich diese moralischen Überzeugungen auf die Rechtspraxis auswirken könnten. Diesem zweiten Fragenkomplex werde ich mich hier zuwenden.

Nehmen wir an, wir akzeptierten die obige Interpretation des Würdegrundsatzes oder unterstützten eine ethische Position, dass auf das Gedeihen von Lebewesen Rücksicht zu nehmen sei. Daraus folgte für ein Tierschutzgesetz dreierlei: Zum einen wäre zu fragen, ob der bisherige Gegenstandsbe-

reich des Tierschutzgesetzes bestehen bleiben könnte, zum zweiten wäre zu fragen, ob das Tierschutzgesetz sich auf neue Tatbestände beziehen müsste und es wäre drittens zu fragen, ob die Herstellung transgener Tiere in besonderem Sinne geregelt werden sollte. Die hier eingeführte Unterteilung werde ich dann auch in den beiden folgenden Abschnitten beibehalten. Es geht jeweils (1) um den Objektbereich, (2) um die zu regulierenden Tatbestände und (3) um die Herstellung transgener Tiere.

## II. Was könnte sich im Tierschutzgesetz ändern?

(1)

Das Tierschutzgesetz (TSG) bezieht sich bisher auf Wirbeltiere. Der juristische Begriff des Tieres weicht diametral von dem zoologischen und unserem alltäglichen Begriff ab. Da sich das Tierschutzgesetz weitgehend auf eine pathozentrische Denktradition stützt, ist diese rechtliche Einengung des Begriffs «Tier» verständlich. Nur Wirbeltiere sind nach dieser Sicht etwas anderes als Sachen. Geht es aber nicht mehr allein um die Vermeidung von tierischem Leid und Tierquälerei, sondern darüber hinaus um eine Rücksichtnahme auf deren Würde, scheint diese Einengung fragwürdig. Es könnte folgen, dass sich das Tierschutzgesetz auch auf wirbellose Tiere (auf Insekten, Weichtiere usw.) beziehen müsste.

(2)

Das Tierschutzgesetz regelt Tatbestände, die dem Tier Leiden, Schmerz, Angst und Schäden zufügen. Der Begriff des Schadens bezeichnet auch die Beeinträchtigung von Funktionen und artspezifischen Eigenschaften. Trotz seiner pathozentrischen Ausrichtung deckt das geltende Schweizer TSG die meisten jener Beeinträchtigungen von Tieren ab, auf die der Begriff der «Würde der Kreatur» zielt. Es ist freilich zu fragen, ob noch andere Tatbestände eine Missachtung der tierlichen Würde darstellen könnten. Dies könnten sein:

- Bestimmte Veränderungen des Erscheinungsbildes (etwa die Injektion fluoreszierender Farbstoffe in Fische);
- Erniedrigungen des Tieres (etwa Vermenschlichung von Tieren oder andere Tiere der Lächer-

lichkeit preisgebende Formen der Schaustellung);

- Die vollkommene Instrumentalisierung von Tieren (etwa durch den Einsatz gentechnischer Blocker bei Riesenkarpfen, die die Ausschüttung von Wachstumshormonen regulieren);
- Anstössiger Umgang mit Tieren (etwa sodomitische Tatbestände).

Diese vier Gruppen von Tatbeständen fügen dem Tier nicht oder nicht notwendigerweise Leiden, Schmerz, Angst und Schäden bei. Man könnte aber stets mutmassen, dass hier die Würde des Tiers missachtet wird.

(3)

Die Herstellung und Zucht transgener Tiere ist stets mit dem Risiko verbunden, dass sich ein transgenes Tier in keiner gedeihlicher Weise entwickelt. Die Auswirkungen des gentechnischen Eingriffs können erst bei der Charakterisierung des transgenen Tierstammes ermittelt werden. Auch bestimmte, bei dieser Charakterisierung festzustellende Veränderungen des Erscheinungsbildes könnten die tierliche Würde missachten. Mit gutem Grund soll die Herstellung transgener Tiere – so die *Genlexvorlage* – als Tierversuch gelten. Wenn dies in der Rechtspraxis wirksam werden sollte, müssten aber natürlich Kriterien für eine moralische Güterabwägung ausgearbeitet werden. Denn genauso wie heute eine moralische Güterabwägung dem eigentlichen Tierversuch vorausgeht, müssten dann Güterabwägungen dem Tierversuch, der Herstellung transgener Tiere und (sinnvollerweise auch) deren Zucht vorausgehen.

Nicht nur durch die Herstellung und Zucht transgener Tiere könnte die kreatürliche Würde verletzt werden. Auch die traditionelle Zucht oder nicht-gentechnische Verfahren bei der Herstellung von Versuchstieren (Weiterzucht von natürlichen Mutanten, Bestrahlung von Tieren), aber auch die Zucht von Heimtieren, könnte eine Missachtung der Würde zur Folge haben. Der Einbezug der Würde der Kreatur hätte natürlich auch rechtliche Konsequenzen für diese Praktiken. Denn in Fragen der Zucht spricht alles für eine Gleichbehandlung von gentechnisch veränderten und nicht-gentechnisch veränderten Tieren.

### \_\_\_ III. Welche Fragen sollten diskutiert werden?

(1)

Eine Ausdehnung des Tierschutzgesetzes auf wirbellose Tiere wäre sicherlich möglich. Die Frage ist nur, wie sinnvoll es wäre, das Tierschutzgesetz auf den zoologischen Begriff des Tieres zu beziehen. Sollten auch Tierversuche an der *Drosophila* meldepflichtig, ja vielleicht sogar bewilligungspflichtig sein? Wäre es sinnvoll, Veterinärämter und Tierversuchskommissionen zusätzlich mit dieser Aufgabe zu belasten? Oder sollte man andere Regelungsformen suchen?

(2)

Zwei der aufgeführten Bestimmungen von Würdeverletzungen geben zum Ausdruck, dass uns bestimmte Erscheinungsbilder von Tieren oder ein bestimmter Umgang mit ihnen anstössig erscheint. In anderen Lebensbereichen gehen liberale Gesellschaften jedoch davon aus, dass Anstössigkeitsüberlegungen allein nicht ausreichen, etwas gesetzlich zu verbieten. Wenn etliche Personen es für anstössig halten, wenn jemand Zunge und Lippen gepierct hat, dann ist das kein ausreichender Grund, eine solche öffentliche Handlung zu verbieten oder mit einer Busse zu belegen. Im Gegenteil, wir verlangen von denen, die dies als anstössig empfinden, dass sie Piercing tolerieren. Bei der Revision beruft man sich freilich wieder auf ein solches Empfinden der Anstössigkeit. Kann dieser Überlegung daher überhaupt Rechnung getragen werden?

Die anderen beiden Bestimmungen von Würdeverletzungen, die Erniedrigung und vollkommene Instrumentalisierung von Tieren, suchen bewusst Gedanken des kantischen Menschenwürde-Verständnisses auf Tiere zu übertragen. Da Menschen autonom, d.h. moralische Akteure sind, können sie, so Kant, nicht bloss als Mittel behandelt werden, sondern sie müssen in ihrer Autonomie respektiert werden. Dies schliesst die vollkommene Instrumentalisierung und die Erniedrigung aus. Kann man aber auch Tiere, die keine moralischen Akteure sind, erniedrigen und gilt auch hier das Verbot einer vollkommenen Instrumentalisierung?

(3)

Bei jetzigen Tierversuchen wird das bei Tieren ver-

ursachte Leid gegen ein Erkenntnisinteresse oder das Interesse an möglichen Therapien für Mensch und Tiere abgewogen. Zusätzlich müsste neben dem Leiden auch die Würde des Tieres berücksichtigt werden. Aber weit problematischer: In den dann notwendig werdenden Güterabwägungen für die Herstellung und für die Zucht von transgenen Tieren kommen ganz andere menschliche Interessen in das Blickfeld als Erkenntnisgewinn und medizinischer Fortschritt. Sollte man hier Unterschiede machen, je nach dem Nutzungsgebiet, in dem die transgenen Tiere eingesetzt werden sollen? Denn es macht vielleicht einen moralisch relevanten Unterschied, ob ein landwirtschaftliches Nutztier erzeugt wird, eine neue Heimtierrasse oder eben ein Versuchstier.

### \_\_\_ IV. Welche Position würde der Autor vertreten?

(1)

Die Konzentration des Tierschutzgesetzes auf die Wirbeltiere scheint mir weiterhin sinnvoll. Auch wenn der Respekt vor der Würde der Kreatur über die Berücksichtigung des Leidens hinausgeht, ist die Zufügung des Leidens doch weiterhin von überragender Bedeutung. Denn es ist ein weit schwerwiegenderer moralischer Verstoss, wenn eine Verletzung als solche empfunden wird, als wenn dies nicht der Fall wäre. Eine rechtliche Regelung des Umgangs mit Tieren konzentriert sich meiner Ansicht nach sehr wohl auf die Zufügung von Angst, Schmerz, Leid und Schäden bei Wirbeltieren. Die Rücksichtnahme auf die Würde von wirbellosen Tieren sollte genauso dem persönlichen Ethos des einzelnen Wissenschaftlers unterliegen, wie die moralische Rücksichtnahme gegenüber der einzelnen Pflanze dem einzelnen Bürger obliegt und nicht öffentlich reglementiert wird. Allenfalls wäre daran zu denken, dass in einzelnen Artikeln des neuen Tierschutzgesetzes wirbellose Tiere erwähnt und einbezogen werden. Aber dies wären bewusste Ausnahmen.

(2)

Es ist zu fragen, ob die oben genannten weiteren möglichen Beeinträchtigungen der Würde der Kreatur (die Veränderung des Erscheinungsbildes, ein anstössiger Umgang mit, die Erniedrigung oder

vollkommene Instrumentalisierung von Tieren) wirklich eine Verletzung der kreatürlichen Würde darstellen oder ob sie «nur» die Anstandsgefühle des Beachters verletzen.

Bestimmte Veränderungen des *Erscheinungsbildes* – etwa, wenn ein Zierfisch fast nur noch aus den Augen besteht – widersprechen durchaus der, um diesen Humboldtschen Begriff zu gebrauchen, harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten. Man muss sich freilich immer auf – oft noch zu entwickelnde – normative Massstäbe beziehen, was als gedeihliche Entwicklung zu bezeichnen ist oder nicht. Ästhetische Vorlieben für «bestehende» oder – was für alle Nutztiere freilich in dicke Anführungszeichen zu setzen ist – «natürliche» Erscheinungsbilder sind keine Gründe, die eine rechtliche Regulierung erlauben.

Bei zwei Tatbestandsgruppen, dem *anstössigen Umgang* und Fällen der Erniedrigung, kann eingewendet werden, dass das Gedeihen der Tiere hier ja nicht beeinträchtigt würde. Durch beide wird die Würde des Tieres meiner Ansicht nach wirklich nur in einem indirekten Sinne missachtet. Der anstössige Umgang mit Tieren ist ebenso (wenn auch im ganz anderen Sinne) dazu angetan, unsere Einstellung gegenüber Tieren in einem negativen Sinne zu verändern wie «demütigende Darstellungen». Bei einem Hund in einem für Fixy Cola werbenden Cape oder bei einem Rhesusaffen im Dirndl wird nicht das Gedeihen des Tieres selbst beeinträchtigt, sondern solche Handlungen könnten Auswirkungen darauf haben, wie wir uns insgesamt gegenüber diesen Tieren verhalten. Aber wenn dies der Fall ist, wäre es wohl Sache der uns allen obliegenden moralischen Erziehung, dazu beizutragen, dass diese Formen der Darstellung weitgehend abgelehnt werden und es sich nicht mehr auszahlt, Tiere so darzustellen. Dies gehörte nicht zu den durch ein Tierschutzgesetz zu regelnden Tatbeständen.

Von einer Erniedrigung von Tieren selbst würde ich nicht reden. Denn nur solche Lebewesen können m.E. nach erniedrigt werden, die über Selbstbewusstsein hinaus in der Lage sind, ein Bild davon zu entwickeln, wie sie von anderen wahrgenommen werden wollen. Allenfalls Menschenaffen könnten jene komplexe Fähigkeit entwickeln. Auch die Rede von einer «vollkommenen Instrumentali-

sierung» sollte man auf Personen beschränken. Denn eine «vollkommene Instrumentalisierung» ist etwas schlechtes, weil moralische Akteure von anderen in bestimmten Situationen nicht als Akteure, sondern bloss als Objekte anerkannt werden. Dies ist aber etwas anderes, als wenn Lebewesen ihrer Eigenständigkeit beraubt werden wie im Falle der Riesenkarpfen. Hier gilt als fragwürdig, dass sie Fähigkeiten haben, die nicht unter ihrer eigenen

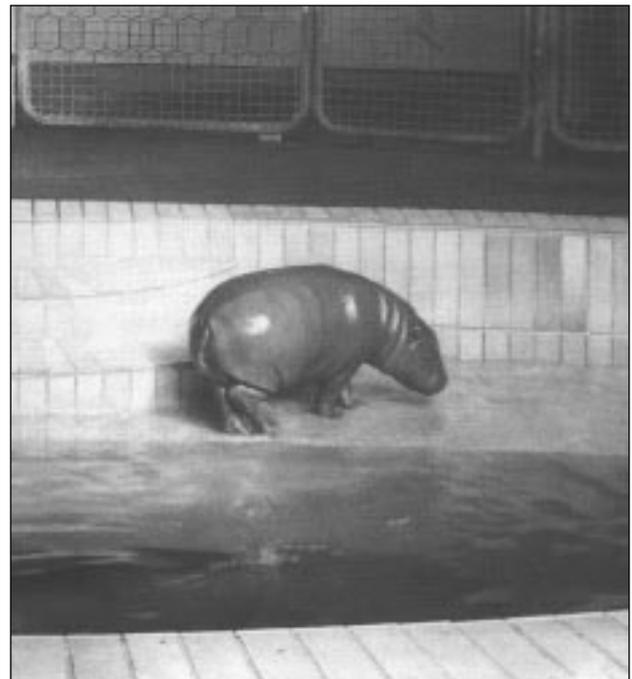


Abb. 3 Zwergflusspferd: Ist es eine Erniedrigung, ein wildes Tier in Gefangenschaft zu halten?

Kontrolle stehen, sondern unter Kontrolle eines menschlichen Akteurs, der diese Fähigkeit etwa über die Futterzufuhr an- und ausschalten kann. Sie werden damit – qualitativ im ganz anderen Masse als etwa bei der Dressur – zum Objekt menschlicher Steuerung. Mit der Rede von vollkommener Instrumentalisierung wird also bei Menschen (und anderen moralischen Akteuren) auf der einen und bei Tieren auf der anderen Seite etwas anderes verstanden. Deshalb wäre ich kritisch gegenüber einer Übertragung des moralischen Gewichts des Arguments. Die vollkommene Instrumentalisierung eines moralischen Akteurs ist nach Kant absolut verboten. Beim Verlust der Selbststeuerung könnten Güterabwägungen dagegen sehr wohl zulässig sein. Die Frage, wie stark ein solcher Verlust zählt, bedürfte aber einer eingehenden Diskussion, für die hier nicht der Platz ist.

(3)

Güterabwägungen für die Herstellung transgener und die Zucht nicht nur transgener Tiere scheint mir die grösste Lücke, die bei einer Revision des TSG geschlossen werden muss. Zählt die Herstellung eines transgenen Tieres als Tierversuch, hätte dies meiner Ansicht nach auch zur Folge, dass die Ziele der Herstellung einer moralischen Abwägung unterzogen werden müssten. Es geht dabei zum einen um die generelle Frage, ob es erlaubt sein sollte, Heim-, Hobby- oder Nutztiere gentechnisch zu verändern oder ob die Erzeugung transgener Tiere nur im Bereich von Versuchstieren zulässig sein soll. Die Frage, ob Heim- und Hobbytiere transgen verändert werden dürfen, würde ich, geschieht dies nicht wieder aus therapeutischen Gründen (wie der Einsatz zur Betreuung Behinderter), eher mit einem Nein antworten. Lässt man die Herstellung transgener Tiere für bestimmte Bereiche zu, ginge es dann in einem zweiten Schritt um die spezifischere Frage, ob das Versuchsziel die Herstellung dieser transgenen Tiere rechtfertigt. Würde man etwa sagen, dass es im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere durchaus Ziele gibt, die eine Erzeugung transgener Tiere rechtfertigen (etwa das Ziel des Umweltschutzes), so heisst dies natürlich nicht, dass im Bereich der Landwirtschaft alles zulässig sein würde. Güterabwägungen bei der Herstellung von transgenen Tieren scheinen mir daher von anderer Art als die jetzt üblichen Güterabwägungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren für Tierversuche. Die finale Unerlässlichkeit spielt in heutigen Abwägungen der Tierversuchskommissionen aus gutem Grunde keine Rolle. Der Forschungsgemeinschaft wird gerechtfertigterweise die Möglichkeit eingeräumt, eigene Zielsetzungen zu wählen. Tierversuchskommissionen haben deswegen nur die Mittel zu prüfen und ggf. zu korrigieren, die für diese Zielsetzung notwendig und moralisch zulässig sind. Anders würde dies bei Güterabwägungen für die Herstellung transgener Tiere aussehen. Hier müsste die Zielsetzung einer Bewertung unterliegen. Wie diese genau aussehen sollte und wer diese Güterabwägung durchführen sollte, wäre dann natürlich noch zu beantworten. Aber die Diskussion um die Revision des Tierschutzgesetzes im Blick auf die Würde des Tieres hat zum Glück gerade erst begonnen. Es ist zu hoffen, dass die Gesetzgeber der Bürde dieser Aufgabe genügen werden.

## Grundpositionen der Tier- und Umweltethik

### *Anthropozentrismus*

Die Auffassung des *Anthropozentrismus* besagt, dass entweder *alle* und *nur* Menschen (humanistischer Anthropozentrismus) oder *alle* und *nur* rationale menschliche Personen (personalistischer Anthropozentrismus) moralische Objekte sein können. Alle nicht-menschlichen Lebewesen sind dagegen nicht um ihretwillen moralisch berücksichtigungswürdig. Das schliesst freilich nicht aus, dass *bezüglich* nicht-menschlichen Lebewesen moralische Verpflichtungen bestehen können, die sich aber auf die Interessen und Rechte von Menschen oder rationalen Personen beziehen müssen.

### *Pathozentrismus*

Dem *Pathozentrismus* zufolge sind *alle* und *nur empfindungsfähige Lebewesen* um ihretwillen moralisch zu berücksichtigen. Damit wird nicht behauptet, dass gegenüber all diesen Lebewesen die gleichen moralischen Verpflichtungen bestehen. Im Unterschied zu menschlichen Personen ist ein Hund z.B. nicht im Besitz der zur Autonomie erforderlichen kognitiven Fähigkeiten, und dementsprechend kann es in seinem Fall auch keine moralische Verpflichtung geben, seine Autonomie zu respektieren.

### *Biozentrismus*

Die Auffassung des *Biozentrismus* geht noch einen Schritt weiter und betrachtet *alle* und *nur Lebewesen* als moralische Objekte. Das impliziert, dass auch Pflanzen und andere nicht-empfindungsfähige Organismen (Bakterien, Pilze, Flechten usw.) um ihretwillen moralisch berücksichtigungswürdig sind. Nach dem *egalitären* Biozentrismus sind dabei alle Lebewesen gleichermaßen moralisch berücksichtigungswürdig. Vielen erscheint ein *hierarchischer* Biozentrismus akzeptabler, der zumindest unsere moralischen Verpflichtungen gegenüber Pflanzen geringer gewichtet als die gegenüber Menschen.

### **Ökozentrismus**

Die radikalste Antwort auf die Frage nach den Objekten unserer moralischen Verpflichtungen gibt der *Ökozentrismus*, demzufolge schlechterdings *alles*, was in der terrestrischen und ausserterrestrischen Natur vorkommt, um seinerwillen moralisch berücksichtigungswürdig ist. Nach den *individualistischen (atomistischen)* Varianten dieser Auffassung gilt dies für alle individuellen natürlichen Einheiten, einschliesslich der Steine oder Meteoriten, und nach den *holistischen* Varianten (auch) für kollektive Einheiten wie Arten, Landschaften, Ökosysteme und die Ökosphäre.

---

Verantwortlich für die Redaktion dieses Beitrages:

**Dr. Klaus Peter Rippe**  
Ethik-Zentrum der Universität Zürich  
Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik  
Zollikerstrasse 117  
8008 Zürich

Tel. 01/634 85 27  
Fax 01/634 85 08  
E-mail: [rippe@philos.unizh.ch](mailto:rippe@philos.unizh.ch)

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

---





